

# **Satzung des Modellsportvereins MW-Freaks Bochum e.V. (MW-Freaks e.V.)**

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.04.2008 in Bochum

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen MW-Freaks Bochum und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Bochum. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Vereinszwecke**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des RC-Modellsport, dies umfasst ausschließlich den Automodellsport.

Ziele des Vereins sind eine sinnvolle Freizeitgestaltung für Jung und Alt, wobei insbesondere die Jugend durch aktive Jugendarbeit gefördert wird. Ebenso das Planen, Organisieren und Durchführen von Renn- und Schauveranstaltungen. Weiterhin verfolgt der Verein das Ziel innerhalb und außerhalb des Vereins die Kameradschaft durch Unterstützung und Hilfe untereinander zu pflegen.

## **§3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Teil an dem Vermögen und leisten ehrenamtliche Arbeit.

Die finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten aus den vorhandenen Mitteln keine Zuwendungen.

Personen dürfen keinesfalls durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

## **§4 Aufgaben des Vereins**

Die Aufgaben des Vereins sind die Unterstützung seiner Mitglieder in allen fachlichen Fragen. Die Förderung und Intensivierung des technischen Verständnisses, sowie die Anleitung zu sportgerechtem Verhalten. Im Weiteren sieht der Verein ein Aufgabe in der Errichtung und dem Betrieb einer gemeinnützigen Sportstätte für den RC-Modellsport.

## **§5 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein besteht aus:

### **Ordentlichen Mitgliedern**

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag enthält Angaben über Namen, Geburtstag und Anschrift des Mitgliedes.

Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorlegen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und kann diese ohne Begründung ablehnen. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag.

### **Fördernden Mitglieder**

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören möchte, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Die Aufnahme entspricht den Regeln ordentlicher Mitglieder.

### **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden.

Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung folgende Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen:

- Mitglieder, die sich um den Aufbau und die Ziele des Vereins besonders Verdient gemacht haben
- sonstige Personen, die den Verein und seine Ziele besonders gefördert haben

## **§6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Auflösung des Vereins oder den Tod einer natürlichen Person.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich, unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist, erklärt werden.

Die Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Die Streichung ist zulässig, wenn trotz zweimaliger Mahnung, die Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss ist ins besondere zulässig, wenn Handlungen, die sich gegen den Verein, seinen Zweck, seine Aufgaben und sein Ansehen auswirken, vorliegen und im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen. Hierbei entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

## **§7 Aufnahmegebühr und Jahresbeiträge**

Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgesetzt wird. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrags legt die Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung fest. Jugendliche Mitglieder zahlen die Hälfte des ordentlichen Beitrags.

Neu eintretende Mitglieder werden erst dann aktive oder passive Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren. Jugendliche Mitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit.

Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen. Das Recht zu den gleichen Maßnahmen steht dem Vereinsausschuss unter denselben Voraussetzungen auch bezüglich des Jahresbeitrags zu.

Die aktive Beteiligung kann durch den Vorstand bei Beitragsrückständen untersagt werden.

Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahrs eintritt.

## **§8 Vorstand des Vereins**

Der Vereinsvorstand besteht aus 5 volljährigen Mitgliedern.

Dem geschäftsführenden Vorstand:

- 1.Vorsitzender
- 2.Vorsitzender
- Kassenwart / Schriffführer

Dem erweiterten Vorstand:

- Jugendwart
- Medienbeauftragter (Admin)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

## **§9 Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme, Streichung und Ausschlüsse von Mitgliedern. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und führt die auf der Mitgliederversammlung entschiedenen Beschlüsse aus. Des Weiteren ist der Vorstand für die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichtes zuständig.

## **§10 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtsperiode aus, wird vom Vorstand ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ernannt.

## **§11 Die Mitgliederversammlung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand einberufen. Sie kann allerdings auch dann unverzüglich einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erforderlich macht.

Einberufen wird die Mitgliederversammlung vom Vorstand, durch persönliche Einladung in schriftlicher Form, unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Dabei ist die, vom Vorstand, festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und

der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntmachung der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

Die Mitgliederversammlung genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr, nimmt den Jahresbericht vom Vorstand entgegen und entlastet diesen. Des weiteren werden in der Mitgliederversammlung die Mitglieder des Vorstandes gewählt und abberufen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins werden in der Mitgliederversammlung gefasst. Ebenso werden dort die Ehrenmitglieder ernannt. Jedes Mitglied, auch Ehrenmitglieder, haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Über die Mitgliederversammlung und die dort erfolgten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§12 Rechte und Pflichten des Vereins**

Die Mitglieder sind die Träger des Vereins. Daraus ergibt sich das Recht, die gemeinsamen Interessen durch den Verein vertreten zu lassen und die durch den Verein geschaffenen Einrichtungen unter gemeinsam festgelegten Bedingungen zu nutzen. Die Mitglieder vertreten die Absichten des Vereins nach innen und außen – Sportlich faires Verhalten.

## **§13 Haushalt / Finanzen des Vereins**

Jedes Geschäftsjahr ist über Einnahmen und Ausgaben abzurechnen.

## **§14 Satzungsänderungen des Vereins**

Änderungen in der Satzung bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten, der Mitgliederversammlung. Die Änderungen sind dem Vereinsregister mitzuteilen.

## **§15 Vermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§16 Auflösung des Vereins**

Zur Gültigkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit, der zum Zeitpunkt der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung, erforderlich. Bei Auflösung des Vereins geht das vorhandene Vereinsvermögen an den SOS-Kinderdorf e.V.

Vorstehende Satzung wurde am 19.04.2008 in Bochum von der Gründerversammlung beschlossen. Dies bestätigen die Gründungsmitglieder mit Ihrer Unterschrift.